

**Studien- und Prüfungsordnung für den
Weiterbildungs-Masterstudiengang
Wirtschaftspsychologie
an der Technischen Hochschule Deggendorf**

Vom 15. Januar 2022

Aufgrund von Art. 13 Abs. 2 Satz 2, 58 Abs. 1, 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, Bay RS 2210-1-1-WK), das zuletzt durch §1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 382) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Deggendorf folgende Satzung:

**§ 1
Studienziel**

Die Studierenden besitzen nach Abschluss des berufsbegleitenden Masterstudienganges Wirtschaftspsychologie die Fähigkeit, psychologische Probleme und Fragestellungen in wirtschaftlichen Kontexten zu erkennen und zu formulieren, sie wissenschaftlich zu analysieren sowie selbstständig Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten.

Durch die interdisziplinäre Ausgestaltung des berufsbegleitenden Masterstudienganges Wirtschaftspsychologie sind die Studierenden in der Lage, fachübergreifende Zusammenhänge zu erkennen, darzustellen und in eigenen Lösungsvorschlägen zu entwickeln und umzusetzen.

Aufbauend auf den Kenntnissen und Erfahrungen eines Bachelorstudiums aus dem wirtschaftswissenschaftlichen Bereich (BWL, VWL, TM, IM oder vergleichbar) werden im ersten Semester insbesondere Kompetenzen aus grundlegend psycho-logischen Fächern vermittelt. Parallel dazu werden die methodischen und angewandt statistischen Kompetenzen erarbeitet bzw. gestärkt, die insbesondere für die experimentell-wissenschaftliche Anwendung benötigt werden.

Das zweite und dritte Semester entwickelt inhaltliche und methodische Grundlagen in Richtung größerer Organisationseinheiten (Betriebe, Gesellschaft) weiter und setzt dabei bewusst interdisziplinär orientierte thematische Akzente. Durch die vielfältigen Angebote zur thematischen Vertiefungen werden die Studierenden auf ihr späteres Arbeitsleben in heterogenen Arbeitsumwelten und auch darauf vorbereitet, Gesamtsysteme und -prozesse zu überschauen. Durch diesen breiten Ansatz können Absolventen Probleme nicht nur aus einer fachspezifischen Sicht beurteilen, sondern können den Gesamtnutzen für Organisationen, Betriebe oder die Gesellschaft optimieren.

**§ 2
Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Die Zugangsvoraussetzungen für den Weiterbildungs-Masterstudiengang Wirtschaftspsychologie wird nachgewiesen durch:

- ein abgeschlossenes Hochschulstudium an einer in- oder ausländischen Hochschule, in welchem mindestens 210 ECTS-Punkte erworben wurden oder ein Abschluss der gleichwertig zu einem solchen Hochschulabschluss ist.
 - eine in der Regel mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung nach Abschluss des Hochschulstudiums.
 - Über die Gleichwertigkeit der Studienabschlüsse sowie die Einschlägigkeit der Berufserfahrung entscheidet die Prüfungskommission.
- (2) Soweit Bewerber einen die Zulassung begründenden Hochschulabschluss nachweisen, für den jedoch weniger als 210 ECTS-Punkte vergeben wurden, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden ECTS-Punkte.

Fehlende ECTS-Punkte, die bis zu Beginn des dritten Semesters erbracht sein müssen, können auf Antrag bei der Prüfungskommission über zusätzliche einschlägige Berufserfahrung oder die Teilnahme an Hochschullehrveranstaltungen nachgewiesen werden. Dabei kann jede Variante nur einmalig angerechnet werden.

Für die Anrechnung gelten folgende Bedingungen:

- Anrechnung von zusätzlicher einschlägiger Berufserfahrung

Ein Jahr einschlägige fachbezogene Berufserfahrung entspricht bis zu 30 ECTS-Punkte.

Die Berufserfahrung muss einschlägig und fachbezogen sein. Die Inhalte des Berufes müssen im Einklang mit dem abgeschlossenen oder dem angestrebten Hochschulabschluss stehen.

Die Berufserfahrung muss zusätzlich zu der in den Zulassungsbeschränkungen geforderten Berufserfahrung erworben worden sein.

- Anrechnung von ECTS-Punkten, die in Hochschullehrveranstaltungen erworben wurden.

Anerkennung der Lehrveranstaltungen erfolgt in ECTS-Punkten. Lehrveranstaltungen müssen an einer Hochschule oder einer Einrichtung, die mit einer Hochschule vergleichbar ist, belegt worden sein.

§ 3

Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) Das Studium wird als berufsbegleitendes Studium angeboten. Es umfasst eine Regelstudienzeit von 5 Studiensemestern und ein Arbeitspensum von 90 ECTS-Punkten.
- (2) Durch vier fachspezifische Wahlpflichtfächer zum Ende des Studiums, können die Studierenden individuelle themenbezogene Schwerpunkte setzen.

- (3) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 4 Module und Kurse

- (1) Das Studium besteht aus Modulen, die sich aus fachlich zusammenhängenden Lehrveranstaltungen zusammensetzen können. Jedem Modul werden ECTS-Leistungspunkte zugeordnet, die den notwendigen Zeitaufwand der Studierenden berücksichtigen.
- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die Lehrveranstaltungen, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen sowie die ECTS-Leistungspunkte sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die Regelungen werden für die allgemein- und fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.
- (3) Alle Module bestehen aus Pflichtfächern, Wahlpflichtfächern oder Wahlfächern:
1. Pflichtfächer sind die Fächer des Studiengangs, die für alle Studenten verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtfächer sind die Fächer, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Die Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Fächer werden wie Pflichtfächer behandelt.
 3. Wahlfächer sind Fächer, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können vom Studenten aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.
- (4) Ein Anspruch darauf, dass die vorgesehenen Vertiefungsrichtungen sowie Wahlpflichtfächer und Wahlfächer tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Dagegen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 5 Studienplan

Die zuständige Fakultät, derzeit die Fakultät für angewandte Wirtschaftswissenschaften (AWW), erstellt zur Sicherung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt.

Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und vor Semesterbeginn hochschulöffentlich bekannt gegeben. Die Bekanntmachung von Änderungen bzw. Neuregelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem diese Änderungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester inkl. ECTS-Punkten,
2. die Bezeichnung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie deren Semesterwochenstunden, die Lehrform
3. die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule mit ihrer Stundenzahl,
4. die Lehrform in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage 2 abschließend festgelegt wurden,
5. die Prüfungsform und deren Dauer,

6. die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen im praktischen Studiensemester sowie deren Form und Organisation

§ 6

Prüfungsbewertung und Prüfungsgesamtnote

- (1) Für erfolgreich erbrachte Prüfungsleistungen werden die ECTS-Leistungspunkte gemäß Anlage vergeben.
- (2) ¹Die Prüfungsgesamtnote wird durch Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels der Einzelnoten errechnet. ²Das Gewicht einer Einzelnote ist dabei gleich der Anzahl der ECTS-Leistungspunkte, die dem Kurs zugeordnet sind, für das die Note vergeben wurde.
- (3) Zusätzlich zur Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note entsprechend dem ECTS-User-Guide nach den Regelungen in § 8 Abs. 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgewiesen.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen kann die Note „nicht ausreichend“ in einer Teilprüfung nicht durch eine bessere Note in einer anderen Teilprüfung ausgeglichen werden.

§ 7

Masterarbeit und Kolloquium

- (1) Zur Erlangung des Mastergrades ist eine Masterarbeit anzufertigen. In ihr sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in einer selbständigen, wissenschaftlichen Arbeit auf komplexe Aufgabenstellung anzuwenden.
- (2) Zur Masterarbeit kann sich anmelden, wer mindestens 35 ECTS-Punkte erreicht hat.
- (3) Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe muss dem Umfang des Themas angemessen sein und beträgt 6 Monate. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag und in Abstimmung mit der Prüferin oder dem Prüfer von der Prüfungskommission verlängert werden.
- (4) Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Mit Genehmigung der Prüfungskommission kann die Abfassung auch in einer anderen Sprache zugelassen werden. Die Prüfungskommission kann dabei dies mit der Auflage verbinden, eine Übersetzung in die deutsche Sprache durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Dolmetscher beifügen.
- (5) An die Masterarbeit schließt sich ein Kolloquium (eine mündliche Prüfung) an. Im Rahmen des Kolloquiums sollen die Studierenden ihre Masterarbeit verteidigen. Das Kolloquium wird vor zwei Prüfern abgelegt, welche in der Regel die Masterarbeit betreut haben. Die Dauer des Kolloquiums beträgt 30 Minuten, es kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.

§ 8 Zeugnis

Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.

§ 9 Akademischer Grad und Diploma Supplement

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“, Kurzform „M.Sc.“, verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.
- (3) Der Urkunde werden eine englische Übersetzung und ein Diploma Supplement beigefügt, welches insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrundeliegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation beschreibt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 15.01.2022 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2022 aufnehmen.

Übersicht über die Module

Masterstudiengang Wirtschaftspsychologie		Semesterwochenstunden (SWS)							Prüfungen				
Modul Nr.	Modul Name	SWS	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	ECTS pro Kurs	ECTS	Lehrform	Art der Prüfung	Dauer der Prüfung	
MWP01	Forschungsmethoden <i>research method</i>		4						7	S/SU/Ü	schrP	90 Min.	
MWP02	Allgemeine Psychologie 1 <i>general psychology 1</i>		4						7	S/SU/Ü	schrP	90 Min.	
MWP03	Sozialpsychologie <i>social psychology</i>		4						6	S/SU/Ü	schrP	90 Min.	
MWP04	Personalpsychologie <i>personal psychology</i>			4					6	S/SU/Ü	PStA		
MWP05	Allgemeine Psychologie 2 <i>general psychology 2</i>			4					7	S/SU/Ü	schrP	90 Min.	
MWP06	Organisationspsychologie <i>organisational psychology</i>			4					6	S/SU/Ü	PStA		
MWP07	Verhaltensökonomik <i>behavioral economics</i>				4				7	S/SU/Ü	schrP	90 Min.	
MWP08	Konsum-, Markt- & Werbeforschung <i>consumption-, market- & advertising research</i>				4				6	S/SU/Ü	PStA		
MWP09	FWP-Fach 1 (eins wählbar) <i>compulsory optional subject 1 (1 option)</i>				4				5	S/SU/Ü	schrP/PStA	90 Min.	
MWP10	FWP-Fach 2 (eins wählbar) <i>compulsory optional subject 2 (1 option)</i>					4			6	S/SU/Ü	schrP/PStA	90 Min.	
MWP11	FWP-Fach 3 (eins wählbar) <i>compulsory optional subject 3 (1 option)</i>					4			6	S/SU/Ü	schrP/PStA	90 Min.	
MWP12	FWP-Fach 4 (eins wählbar) <i>compulsory optional subject 4 (1 option)</i>					4			6	S/SU/Ü	schrP/PStA	90 Min.	
MWP13	Masterarbeit & Verteidigung <i>master thesis & colloquium</i>						x		15		MA		
							x				Präs	30 Min.	
	Gesamt SWS	48											
	Gesamt ECTS	90											
Stand	06.07.2021												
Abkürzungen:													
ECTS	European Credit Transfer System									schrP	Schriftliche Prüfung	S/SU/Ü	Seminar/seminaristischer Unterricht/Übung
SWS	Semesterwochenstunden									mP	mündliche Prüfung	S	Seminar
ZV	Zulassungsvoraussetzung									PStA	Prüfungsstudienarbeit	SU	seminaristischer Unterricht
*	Grundlagenmodule									Präs	Präsentation	Ü	Übung
										eTN	erfolgreiche Teilnahme		
										MA	Masterarbeit		

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Deggendorf vom 24.07.2019, der Anzeige beim Bay. Ministerium für Wissenschaft und Kunst vom 17.06.2021 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Vize-Präsidenten der Technischen Hochschule Deggendorf vom 15.01.2022.

gez.
Prof. Waldemar Berg
Vize-Präsident

Die Satzung wurde am 15.01.2022 in der Technischen Hochschule Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 15.01.2022 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 15.01.2022.

